

Information 1 im Schuljahr 21-22

- für alle am Schulleben beteiligten Personen –

1. Hinweise zur Präsenzpflcht von Schüler*innen

Schüler*innen können auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, die bestätigt, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung **mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf** für die/den Schüler*in oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.

Der Antrag ist schriftlich (nicht per Mail) von den Erziehungsberechtigten **einschließlich der aktuellen ärztlichen Bescheinigung** grundsätzlich **innerhalb der ersten Woche** nach Beginn des Schuljahres, **also bis Donnerstag, 23.09.2021**, auf dem Sekretariat der Schule (Wiernsheim oder Mönshheim) **abzugeben**. Die Schulleitung bestätigt den Antrag, dann wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt. Der Fernunterricht wird so gestaltet sein, dass Materialien auf Moodle oder in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden und das Kind die Möglichkeit hat, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Die „Abmeldung“ vom Präsenzunterricht ohne ärztliches Attest gilt als **Verletzung der Schulbesuchspflicht** im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.

2. Hinweise zum Mund-Nasen-Schutz

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt bis auf Weiteres.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten
- im fachpraktischen Sportunterricht
- bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann,

Befreiung von der Maskenpflicht

Für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine **aktuelle ärztliche Bescheinigung bei der Schulleitung** zu erfolgen hat.

Hinweise zum Thema Testung

Grundsätzlich müssen alle Kinder bzw. Jugendlichen in Schulen, den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und das an den Einrichtungen tätige Personal in jeder Schulwoche zwei Nachweise erbringen.

Hiervon **ausgenommen sind immunisierte Personen** (-> gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen). Diese haben ggf. einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

Testnachweis in unserer Grundschule: Die Testung **wird von den Eltern montags und mittwochs vor der Schule** durchgeführt, die **Eigenbescheinigung** wird der Schule **am entsprechenden Tag** vorgelegt.

Testnachweis in den Klassen 5-10: Die Testung wird durch das Kind selbst in der Schule durchgeführt.

Die Tests werden vom Schulträger/der Schule zur Verfügung gestellt. Die Eltern geben hierzu einmalig ihr Einverständnis dazu. Es werden zwei Tests pro Woche zur Verfügung gestellt.

Schüler*innen für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht (z.B. wegen Nichttragen von Masken ohne ärztliche Bescheinigung bzw. wegen Verweigerung zur Testung), sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Dies gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht.

Gez. Monika Becker
09.09.2021